

Grenz-, Konzentrations- und Schwellenwerte

Stickstoffdioxid (NO₂)

Bezugszeitraum	Konzentrationswert µg/m ³	Vorschrift/Richtlinie	Definition Der Kenngröße	Bemerkungen
Jahr	40	39. BImSchV*, Umsetzung der EU-Richtlinie aus 1999, Neuregelung durch EU-RL 2008/50/EG	Mittelwert	Gültig seit 01.01.2010
1 Std..	200	39. BImSchV, Umsetzung der EU-Richtlinie aus 1999, Neuregelung durch EU-RL 2008/50/EG	Mittelwert Spitzenbelastung	Nicht öfter als 18mal im Jahr; gültig seit 2010

* Bundesimmissionsschutzverordnung

Feinstaub (PM 10)

Bezugszeitraum	Konzentrationswert µg/m ³	Vorschrift/Richtlinie	Definition Der Kenngröße	Bemerkungen
Jahr	40	39. BImSchV, Umsetzung der EU-Richtlinie aus 1999, Neuregelung durch EU-RL 2008/50/EG	Mittelwert	Gültig seit 2005
24-Stunden-Mittelwert	50 darf nicht öfter als 35 mal im Jahr überschritten werden	39. BImSchV, Umsetzung der EU-Richtlinie aus 1999, Neuregelung durch EU-RL 2008/50/EG	Mittelwert (24 h) Spitzenbelastung	Gültig seit 2005

Feinstaub (PM 2,5)

Jahr	25	39. BImSchV, Umsetzung der EU-Richtlinie aus 1999, Neuregelung durch EU-RL 2008/50/EG	Mittelwert	Gültig ab 2015
------	----	---	------------	----------------

Benzol

Bezugszeitraum	Konzentrationswert $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Vorschrift/Richtlinie	Definition Der Kenngröße	Bemerkungen
Jahr	5	39. BImSchV, Umsetzung der EU-Richtlinie aus 1999, Neuregelung durch EU-RL 2008/50/EG	Mittelwert punktuell, bzw. Straßenabschnitt	Gültig seit 01.01.2010
Jahr	2,5	Länderausschuss Immissionsschutz (LAI) 1992	Mittelwert der 4 Eckpunkte eines 1- km^2 -Rasters	Vorschlag zur Reduzierung des Gesundheitsrisikos infolge potentiell krebserzeugender Stoffe in der Außenluft

Schwefeldioxid (SO₂)

Bezugszeitraum	Konzentrationswert $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Vorschrift/Richtlinie	Definition Der Kenngröße	Bemerkungen
24 h	125	39. BImSchV, Umsetzung der EU-Richtlinie aus 1999, Neuregelung durch EU-RL 2008/50/EG	Tagesmittelwert darf max. 3 mal pro Jahr überschritten werden	Gültig seit 2005
1 h	350	39. BImSchV, Umsetzung der EU-Richtlinie aus 1999, Neuregelung durch EU-RL 2008/50/EG	1 Stundenmittelwert darf max. 24 mal pro Jahr überschritten werden Spitzenbelastung	Gültig seit 2005

Kohlenmonoxid

Bezugszeitraum	Konzentrationswert mg/m^3	Vorschrift/Richtlinie	Definition Der Kenngröße	Bemerkungen
8 h	10	39. BImSchV, Umsetzung der EU-Richtlinie aus 1999, Neuregelung durch EU-RL 2008/50/EG	Mittelwert (8h, fortlaufend)	Gültig seit 2005

Ruß

Bezugszeitraum	Konzentrationswert $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Vorschrift/Richtlinie	Definition Der Kenngröße	Bemerkungen
Jahr				
	1,5	Länderausschuss Immissionsschutz (LAI) 1992)	Mittelwert der 4 Eckpunkte eines 1- km^2 -Rasters	Vorschlag zur Reduzierung des Gesundheitsrisikos infolge potentiell krebserzeugender Stoffe in der Außenluft

Ozon

Bezugszeitraum	Konzentrationswert $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Vorschrift/Richtlinie	Definition Der Kenngröße	Bemerkungen
8 Stunden	120	EU-Zielwert in 2010 39. BImSchV, EU-RL 2008/50/EG	Mittelwert darf nicht öfter als 25 mal pro Jahr überschritten werden	Gesundheitsschutz
1 Stunde	180	EU-Informationsschwelle, 39. BImSchV, EU-RL 2008/50/EG	Stundenmittelwert. Informationswert Unterrichtung der Bevölkerung	Spitzenbelastung; Gesundheitsschutz
1 Stunde	240	EU-Alarmschwelle, 39. BImSchV, EU-RL 2008/50/EG	Stundenmittelwert,	Spitzenbelastung Gesundheitsschutz

Erläuterung zur Grenzwerttabelle:

Die EG-Kommission hat mit ihren Richtlinien seit den 1980er Jahren sowohl Grenzwerte als auch Leitwerte für ihre Mitgliedsstaaten festgesetzt, die durch Verordnungen in bundesdeutsches Recht übernommen wurden.

Die Europäische Union hat in den letzten Jahren mehrere Felder ihrer Umweltpolitik durch eine zweite Generation von Richtlinien neu geordnet. Für die Außenluft geschah dies mit einer Richtlinie über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (Rahmenrichtlinie) im Jahr 1996.

Am 19. Juli 1999 ist die Richtlinie 1999/30/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaft als erste Tochterrichtlinie in Kraft getreten, weitere Richtlinien folgten. Die bisher gültigen EU-Richtlinien wurden durch die Richtlinie 2008/50/EG abgelöst.

In dieser aktuell gültigen Richtlinie werden Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel, Blei, Kohlenmonoxid und Benzol genannt, außerdem wurden zu jedem Grenzwert entsprechende Randbedingungen (Mittelungszeitraum, Toleranzmarge, Geltungstermin) festgelegt. Ziel war es einen einheitlichen Ansatz mit gemeinsamem Beurteilungswesen für Europa einzuführen. Im deutschen Recht schlägt sich diese Festlegung in der derzeit aktuellsten 39. Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes nieder.

Herausgeber

Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt
Gustav Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden
umweltamt@wiesbaden.de